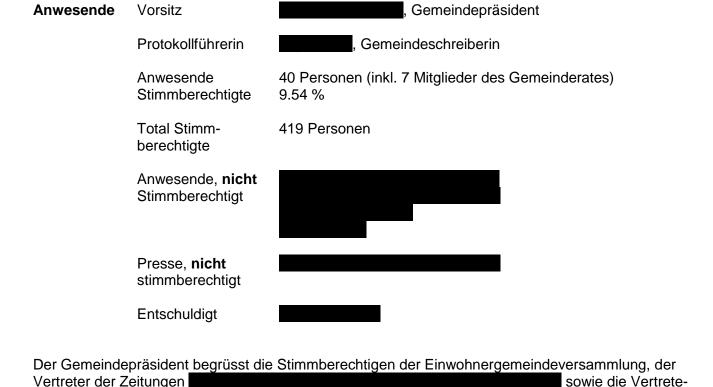
Einwohnergemeindeversammlung Ochlenberg

Freitag, 24. November 2023, 20.00 Uhr, Turnhalle, Schulhaus Neuhaus, Neuhaus 27, 3367 Ochlenberg



Verhandlungen

rinnen der Gemeindeverwaltung.

Die **Einberufung der Versammlung** erfolgte durch Publikation im Anzeiger Oberaargau Nr. 41 vom 19. Oktober 2023 und die Botschaft zur Gemeindeversammlung, welche im November in alle Haushaltungen verteilt wurde. Die Einberufung erfolgte korrekt und rechtzeitig.

Die Traktandenliste wird vom Vorsitzenden verlesen und lautet wie folgt:

Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ochlenberg

Freitag, 24. November 2023, 20.00 Uhr, in der Turnhalle Schulhaus Neuhaus, Neuhaus 27, 3367 Ochlenberg

Traktanden

- 1. Budget 2024, Beratung und Genehmigung
- 2. Finanzplan 2024 2028
- 3. Wesentliche Projektänderung zum Projekt «Umbau Schulhaus Oschwand in Gemeindeverwaltung» Anstelle der Erschliessung über die Fassade mittels Rampe wird eine mobile Rampe beim bestehenden Eingang im EG der künftigen Gemeindeverwaltung erstellt

- 4. ARA Totalrevision Organisationsreglement
- 5. Ersatzwahlen Legislatur 2023 2026 das Traktandum wird gestrichen, da so viele Wahlvorschläge vorhanden sind, wie Sitze zu vergeben waren.
- 6. Informationen
- 7. Verschiedenes

Die Akten zu den traktandierten Geschäften liegen ab Montag, 23. Oktober 2023 bei der Gemeindeverwaltung Ochlenberg, Stauffenbach 14g, 3367 Ochlenberg, zur Information öffentlich auf. Das Traktandum 5 "Ersatzwahlen" kann aufgrund der Erläuterungen auf Seite 24 gestrichen werden.

Gegen Versammlungsbeschlüsse und gegen Erlasse der Gemeinde kann gemäss Art. 60ff VRPG innert 30 Tagen nach der Versammlung beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau in Wangen an der Aare Beschwerde geführt werden. Zuständigkeits- und Verfahrensfehler sind an der Gemeindeversammlung sofort zu rügen (Rügepflicht gemäss Art. 49a GG).

Alle stimmberechtigten Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit drei Monaten in der Gemeinde Wohnsitz haben, sind zur Gemeindeversammlung freundlich eingeladen.

3367 Ochlenberg, November 2023

Gemeinderat Ochlenberg

Der Präsident fragt die Versammlung an, ob die Traktandenliste wie vorgestellt, behandelt werden kann. Diese Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

Die 40 Personen werden als stimmberechtigt anerkannt.

Als **Stimmenzähler** wird vom Vorsitzenden vorgeschlagen und ohne Erweiterungen des Vorschlags einstimmig offen gewählt:

- Das Wort wird übergeben.

Budget 2024 mit Festsetzung der Steueranlage und des Liegenschaftssteuersatzes – Genehmigung

Ausgangslage

1.

Wichtige Anmerkungen zum Budget 2024

Gemeindesteueranlage 1,60 Einheiten (unverändert)

Liegenschaftssteuer 1,2 % vom amtlichen Wert (unverändert)

Im Weiteren hat der Gemeinderat nach den reglementarischen Vorschriften folgende Ersatzabgaben und Gebühren für 2024 beschlossen:

ARA-Benützungsgebühren	CHF 290.00 (unverändert)	Grundgebühr pro Wohnung
	CHF 290.00 Gewerbe- und E (unverändert)	Grundgebühr pro Industrie-, Dienstleistungsbetrieb
	CHF 2.50 brauch/Abwasse	Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserver- eranfall (unverändert)
Tierkörperentsorgungs- gebühren	CHF 25.00 (unverändert)	Grundgebühr pro Tierhalter
	CHF 7.00 (unverändert)	Gebühr pro Grossvieheinheit
Kehrichtgebühren	CHF 25.00	pro Person (unverändert)
	CHF 65.00 CHF 65.00	pro Ferienhaus (unverändert) pro Ferienwohnung (unverän-
		dert)
	CHF 65.00	pro leerstehende jedoch be- wohnbare Wohnung (unverändert)
	CHF 65.00	pro Gewerbebetrieb (unverändert)
Hundetaxe	CHF 30.00	pro Hund (unverändert)

Festsetzung durch Gemeinderat Seeberg gemäss Anschlussvertrag:

Feuerwehrersatzabgaben 21,42 % der Einfachen Steuer, mindestens CHF 20.00,

höchstens CHF 450.00 (unverändert)

1.1 Wichtige Anmerkungen zum Budget 2024

1.1.1 Allgemeines

Das Budget 2024 wurde nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, [BSG 170.11]), erstellt.

1.1.2 Steueranlage

In den letzten Jahren hat sich das Eigenkapital aufgrund der hohen Aufwandüberschüsse stark reduziert. Bei dem Verkauf der Onyx Aktien wurde nebst der Revision der sehr sanierungsbedürftigen

Strassenabschnitte auch eine Steuersenkung vorgenommen. Im letzten Jahr hat die Einwohnergemeindeversammlung eine Steuererhöhung beschlossen. Für das Jahr 2024 soll die Steueranlage auf **1.60 Einheiten (unverändert)** festgelegt werden.

1.1.3 Schulwesen Ochlenberg

Gründung des Schulverbandes Bettenhausen-Ochlenberg-Thörigen per 01. Januar 2012 (operativ per 01. August 2012) gemäss Organisationsreglement. Ab dem Schuljahr 2015/2016 wurde im Schulhaus Neuhaus die Basisstufe (Kindergarten bis 2. Klasse) unterrichtet. Die Kinder aus Ochlenberg können von der Basisstufe bis zur 6. Klasse im Schulhaus Neuhaus unterrichtet werden.

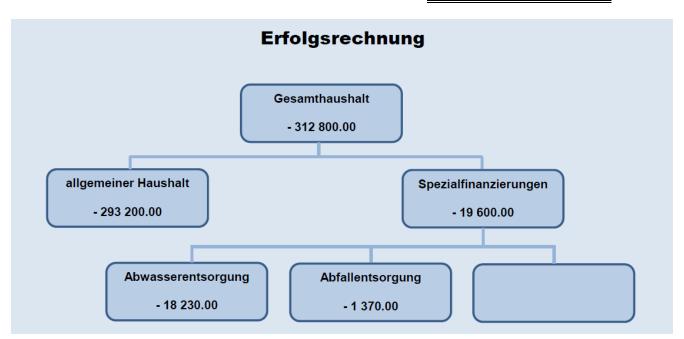
1.1.4 Weg- und Strassenwesen in der Gemeinde Ochlenberg

Im Vergleich zu anderen bernischen Gemeinden muss die Einwohnergemeinde Ochlenberg ein überdurchschnittlich grosses Strassen- und Wegenetz unterhalten. In den letzten Jahren konnte aufgrund des Verkaufs der Onyx-Aktien der Strassenunterhalt nachgeholt und diverse Projekte realisiert werden. Der Gemeinderat Ochlenberg hat und wird auch zukünftig ein Konzept für die Sanierung und den Unterhalt der Gemeindestrassen und Gemeindewege ausgearbeitet bzw. ausarbeiten. Aufgrund der finanziellen Situation hat der Gemeinderat entschieden nur alle zwei Jahre ein Grossprojekt zu realisieren.

Unter Konto-Nr. 6150.3141.00 baulicher Unterhalt Strassen (Teeren, Flicken, allg. Unterhalt) wurde ein Betrag von CHF 45'000.00 für die allgemeine Wiederinstandstellung eingerechnet.

1.1.5 Gesamtergebnis 2024

Aufwand Ertrag **Aufwandüberschuss** CHF 2'576'580.00 CHF 2'283'380.00 CHF 293'200.00



1.2 Die wichtigsten Sachaufwände im Budget 2024

Konto-Nr.	Kontenbezeichnung	Text	Betrag
0120.3000.00	Sitzungsgelder Gemein-	Gemäss Personalverord-	CHF 22'900.00
	derat	nung	
0120.3000.03	Reisekosten und Spesen	Dieses Konto soll den Ge-	CHF 3'000.00
	·	meinderatskredit schonen	

		für unvorhergesehene An-	
020.3158.00	EDV, Support/Änderung	liegen. Wartung und Support Dialog, wiederkehrende Kosten Cloudlösung. Lizenzkosten aufgrund neuer EDV-Beschaffung	CHF 20'000.00
0290.3120.00	Wasser, Energie, Heiz- material	Infolge der steigenden Energiekosten wurde dieser Budgetbetrag erhöht.	CHF 8'000.00
2111.3632.00	Schulverband BOT	16 SchülerInnen à CHF 11'288.20 (Vorjahr 22 Schü- lerInnen)	CHF 180'600.00
2120.3632.00	Schulverband BOT	28 SchülerInnen à CHF 11'288.20 (Vorjahr 27 Schü- lerInnen)	CHF 316'000.00
2120.3632.03	Schulverband BOT	6 SchülerInnen à CHF 11'288.20 (Vorjahr 4 Schü- lerInnen)	CHF 68'000.00
2130.3632.04	Oberstufenverband Herzogenbuchsee	12 SchülerInnen à CHF 10'810.00 (Vorjahr 7 Schü- lerInnen)	CHF 129'800.00
2170.3111.00	Anschaffung Mobiliar	Ersatz der bestehenden mobilen Lautsprechanlage	CHF 3'000.00
2170.3300.40	Planmässige Abschrei- bungen	Durch den geplanten Einbau der Gemeindeverwaltung im Schulhaus Oschwand, steigen die Abschreibungen.	CHF 29'900.00
5451.3637.00	Kinderkrippe/-horte	Betreuungsgutscheine ab 01.08.2020 (Rückerstattung von ca. 80%)	CHF 1'000.00
5458.3637.00	Tageselternverein	Betreuungsgutscheine ab 01.08.2020 (Rückerstattung von ca. 80%)	CHF 4'500.00
6150.3101.01	Benzin, Diesel	Die aktuelle Lage verlangt höhere Treibstoffpreise.	CHF 6'000.00
7410.3132.02	Honorare externe Berater	Ein Biberkonzept muss erstellt werden. Aufgrund der zunehmenden Schäden	CHF 10'000.00
7410.3142.00	Unterhalt Stauffenbach und übrige Gewässer	Allgemeiner Unterhalt der Gewässer (Rückerstattung von 33%)	CHF 10'000.00
7710.3144.00	Friedhof Unterhalt	Grabräumungen Friedhof Oschwand (wurde vom Jahr 2023 ins 2024 verschoben).	CHF 7'500.00
7792.3111.00	Anschaffung Robidogs	Es wird mit einem neuen Robidog gerechnet.	CHF 1'500.00

Erfolgsrechnung Zusammenzug

Funktionale Gliederung 1.1.2024 bis 31.12.2024			Budget 2024		Budget 2023 J		Jahresrechnung 2022
Ochlenberg)	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Total Nettoergebnis	2 584 080	2 290 880 293 200	2 470 350	2 470 350	2 394 464.31	2 394 464.31
0	Allgemeine Verwaltung Nettoergebnis	427 950	36 800 391 150	364 720	38 150 326 570	340 885.37	35 485.45 305 399.92
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung Nettoergebnis	81 750	28 840 52 910	88 570	32 940 55 630	81 328.35	26 970.40 54 357.95
2	Bildung Nettoergebnis	898 080	216 020 682 060	870 680	225 720 644 960	854 986.74	220 317.90 634 668.84
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche Nettoergebnis	4 120	10 4 110	4 020	10 4 010	4 180.35	3.00 4 177.35
4	Gesundheit Nettoergebnis	450	450	420	420	414.25	414.25
5	Soziale Sicherheit Nettoergebnis	467 090	8 600 458 490	506 300	5 700 500 600	478 002.90	13 201.65 464 801.25
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung Nettoergebnis	298 700	19 950 278 750	264 150	19 900 244 250	246 261.55	16 987.65 229 273.90
7	Umweltschutz und Raumordnung Nettoergebnis	237 260	165 600 71 660	217 460	162 800 54 660	214 125.83	158 589.08 55 536.75
8	Volkswirtschaft Nettoergebnis	1 900 27 100	29 000	1 900 24 600	26 500	1 411.00 27 397.05	28 808.05
9	Finanzen und Steuern Nettoergebnis	166 780 1 619 280	1 786 060	152 130 1 806 500	1 958 630	172 867.97 1 721 233.16	1 894 101.13

1.5 Budget Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung enthält jene Ausgaben und Einnahmen, die eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen.

Der Gemeinderat belastet Investitionen bis zum Betrag von CHF 25'000.00 (maximal bis zur Aktivierungsgrenzen gemäss Art. 79a GV) der Erfolgsrechnung. Er verfolgt dabei eine konstante Praxis.

Das Budget Investitionsrechnung ist als Ganzes von der Gemeindeversammlung **nicht** zu genehmigen und dient als Grundlage für die Berechnung der Zinsen und Abschreibungen für die Erfolgsrechnung.

Es sind folgende Investitionen vorgesehen:

Geplant sind Investitionen von Fr. 916'000.00

Projekte Steuerhaushalt	Beiträge Brutto Subventionen	Netto
Einbau Gemeindeverwaltung,	916'000.00 0.00	0.00
Neue Software, Friedhofkonzept		
Total Steuerhaushalt	916'000.00 0.00	0.00
	0.00 0.00	0.00
Total Abwasser	0.00 0.00	0.00
Gesamtinvestitionen	0.00 0.00	0.00

mit folgenden Erläuterungen:

Im allgemeinen Verwaltung fallen durch den Umbau im Schulhaus Oschwand die Abschreibungen über 25'000.00 Fr. an. Zudem wurde mit einer Teuerung von 2.5% gerechnet. Diese wird jedoch durch den Regierungsrat erst im Dezember 2023 entschieden. Im Bereich Feuerwehr werden mit weniger Auslagen gerechnet. Aufgrund der Erhöhung der Schülerzahlen bei beiden Schulen BOT und Herzogenbuchsee steigen die Kosten im Bildungsbereich. In der Sozialen Sicherheit kann aufgrund tieferen Zahlungen bei den Ergänzungsleistungen und den Sozialleistungen mit weniger Ausgaben gerechnet werden.

wurde als Stellvertreter Werkhof mit 20% angestellt. Ausserdem gibt es aufgrund der personellen Entwicklung im Werkhof noch einige Unbekannten. Im baulichen Unterhalt des Werkhofes ist eine Statikprüfung des Silos und Malerarbeiten vorgesehen.

Beim Friedhof sind Grabräumung per 2024 vorgesehen. Zudem ist für die Bewirtschaftung von Hauptdämmen ein Biberkonzept vorgesehen.

In der Spezialfinanzierung Abwasser wird mit einem Verlust gerechnet, wegen der Erhöhung des Betriebskostenanteils der ARA Wanzwil. Aufgrund der Investitionen bei den Liegenschaften wurde Fremdkapital aufgenommen. Bis zur Ausführung wurden diese in Festgeldern angelegt, dass diese zurzeit auch Zinsen abwerfen.

Der Gemeinderat hat in diesem Jahr trotzt Sparmassnahmen dennoch ein Defizit auszuweisen. Der Verkauf des Stauffenbach kann nicht als Ertrag miteingerechnet werden, sondern wird direkt in der Bilanz abgebildet.

Es werden keine Fragen gestellt.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

- Der Ansatz der ordentlichen Gemeindesteueranlage für das Jahr 2024 wird auf das 1.60-fache des Einheitsansatzes festgesetzt (unverändert).
- 2. Die Liegenschaftssteuer für das Jahr 2024 wird auf 1.2 ‰ des amtlichen Wertes festgesetzt (unverändert).
- 3. Das Budget 2024 wird genehmigt, bestehend aus:

		Aufwand		Ertrag
Gesamthaushalt	CHF	2 584 080.00	CHF	2 271 280.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	- 312 800.00		
Allgemeiner Haushalt	CHF	2 428 580.00	CHF	2 135 380.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	- 293 200.00		
SF Wasserversorgung	CHF	0.00	CHF	0.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	0.00		
SF Abwasserentsorgung	CHF	122 630.00	CHF	104 400.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	- 18 230.00		
SF Abfall	CHF	32 870.00	CHF	31 500.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	- 1 370.00		

Der Gemeindepräsident eröffnet die Diskussion.

stellt die Frage, warum das Biberkonzept notwendig ist. Gemäss den bisherigen Aussagen des Jagtinspektorates werden aufgrund der Verfügung für die Bewirtschaftung eines Hauptdammes ein Konzept flächendeckend über die gesamte Gemeinde verlangt. Die Kosten sind Schätzungen aufgrund den Konzepten der umliegenden Gemeinden. Das Ziel ist ein Konzept zu erstellen, damit künftig klar definiert wird, wo der Biber sich aufhalten kann und wo die Biberdämme bewirtschaftet werden können. Bei Eingriffen bei Dämmen mit Verfügungspflicht muss eine Interessensabwägung durch das Jagtinspektorat vorgenommen werden. Mit dem Konzept wird ein Massnahmenplan erstellt.

Der Vorsitzende schliesst die Diskussion und stellt die Abstimmungsfrage.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst, mit 40- Ja-Stimmen einstimmig,

- Der Ansatz der ordentlichen Gemeindesteueranlage für das Jahr 2024 wird auf das 1.60-fache des Einheitsansatzes festgesetzt (unverändert).
- 2. Die Liegenschaftssteuer für das Jahr 2024 wird auf 1.2 ‰ des amtlichen Wertes festgesetzt (unverändert).
- 3. Das Budget 2024 wird genehmigt, bestehend aus:

		Aufwand	E	Ertrag
Gesamthaushalt	CHF	2 584 080.00	CHF	2 271 280.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	- 312 800.00		
Allgemeiner Haushalt	CHF	2 428 580.00	CHF	2 135 380.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	- 293 200.00		
SF Wasserversorgung	CHF	0.00	CHF	0.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	0.00		
SF Abwasserentsorgung	CHF	122 630.00	CHF	104 400.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	- 18 230.00		
SF Abfall	CHF	32 870.00	CHF	31 500.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	- 1 370.00		

2. 8.101.2

Finanzplan 2024 bis 2028 - Kenntnisnahme

Ausgangslage

Der Finanzplan ist das Planungsinstrument des Gemeinderates, welcher regelmässig angepasst wird (rollende Planung).

Sachverhalt

Gemäss Art. 64 der Gemeindeverordnung (GV) sind die Gemeinden verpflichtet, einen Finanzplan zu erstellen, der einen Überblick über die voraussichtliche Entwicklung des Finanzhaushaltes in den nächsten vier bis acht Jahren vermittelt. Der Finanzplan ist mindestens jährlich der Entwicklung anzupassen.

Der Finanzplan **soll** Auskunft geben über

- b die Entwicklung der Gemeindefinanzen in den nächsten 4 8 Jahren
- die Investitionstätigkeit, deren Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht sowie Tragbarkeit, Folgekosten und Finanzierung der Investitionen
- > geplante neue Aufgaben und deren Auswirkung auf den Finanzhaushalt
- Entwicklung von Aufwand und Ertrag, Ausgaben und Einnahmen sowie Bilanzentwicklung

Der Finanzplan ist ein

- > finanzpolitisches Führungs- und Koordinationsinstrument
- > Planungsmittel mit entsprechender Ungenauigkeit und Unverbindlichkeit
- Früherkennungssystem; welches allfällige finanzielle Engpässe frühzeitig aufzeigt, damit notwendige Korrekturen rechtzeitig eingeleitet werden können.

aber

Der Finanzplan beinhaltet **keine Kreditentscheide**; jede Investition ist dem zuständigen Organ zum Beschluss vorzulegen. Gemäss Gemeindegesetz soll ein Finanzplan so ausgestaltet werden, dass der Finanzhaushalt ausgeglichen ist. Ein Defizit kann budgetiert werden, wenn es durch Eigenkapital gedeckt ist oder wenn der Gemeinderat mit dem Finanzplan ausweist, wie ein allfälliger Bilanzfehlbetrag in den nächsten Jahren ausgeglichen werden kann (innert 8 Jahren).

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

- 1. Der Finanzplan 2024-2028
- 2. wird zur Kenntnis genommen.

Der Gemeindepräsident eröffnet die Diskussion.

Keine Diskussion gewünscht.

Der Vorsitzende schliesst die Diskussion und stellt die Abstimmungsfrage.

Kenntnisnahme

1. Der Finanzplan 2024-2028 wird zur Kenntnis genommen.

Das Wort wird übergeben. stellt das Geschäft vor.

3.

Wesentliche Projektänderung «Umbau Schulhaus Oschwand in Gemeindeverwaltung» - Beschluss

Ausgangslage

Die Einwohnergemeindeversammlung hat am 16.06.2023 den Verpflichtungskredit über CHF 820'000.00 gesprochen für den Umbau und Umnutzung des Schulhauses Oschwand in die Gemeindeverwaltung.

Sachverhalt

In der Zwischenzeit konnten wir die welche uns auch beim Umbau des Lehrerhauses unterstützt, für das Projekt gewinnen. Zudem hat der Gemeinderat eine Projektgruppe, bestehend aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates, der Verwaltung und dem Planer eingesetzt, welche das Projekt bearbeiten werden. Aufgrund einer Begehung wurden die Detailarbeiten besprochen. Beim vorliegenden Projekt sind einige Optimierungen vorgesehen.

Warum die Projektänderung

Bei der Begehung musste festgestellt werden, dass die Erschliessung über eine Rampe entlang der Südwest-Fassade architektonisch nicht sinnvoll erscheint und zudem hohe Kosten verursacht.

Nach dem Behindertengleichstellungsgesetz müssen öffentliche Gebäude auch für Menschen mit Beeinträchtigung eine Möglichkeit haben, die Räumlichkeiten zu betreten. Die Massnahmen dafür wird von der Procap begutachtet und im Baubewilligungsverfahren geprüft. Nach der Rücksprache mit der Procap musste festgehalten werden, dass ein solch massiver Bau entlang der Fassade als nicht verhältnismässig eingestuft wird. Mit einer weniger intensiven Massnahme wie eine mobile Rampe, könnten die 2 Treppenstufen beim Haupteingang ebenso überwunden werden. Zudem werden bereits im ursprünglichen Projekt die Treppenstufen zum Predigtsaal mit eben einer solchen Rampe überwunden.

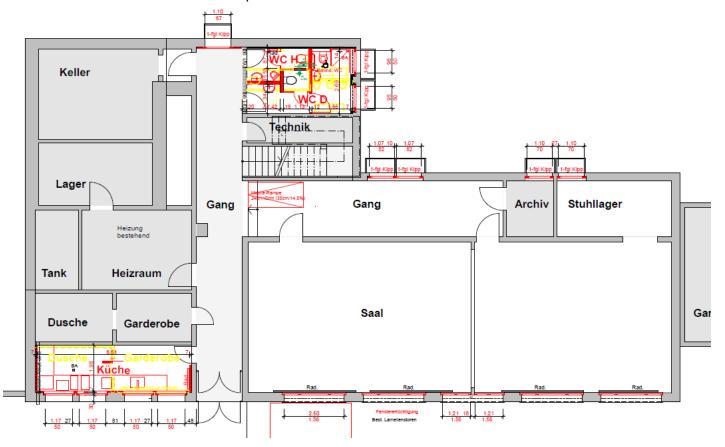
Da diese Projektänderung wesentlich von den ursprünglichen Plänen des Gemeinderates abweicht, muss gemäss Art. 14 der Gemeindeverordnung wesentliche Sachverhaltsänderungen dem zuständigen Organ unterbreitet werden.

Aus diesem Grund soll die Einwohnergemeindeversammlung erneut beurteilen, ob sie dieser Projektänderung "Anstelle der Erschliessung über die Fassade mittels Rampe, wird eine mobilen Rampe beim bestehenden Eingang im EG der künftigen Gemeindeverwaltung erstellt" zustimmt.

Detailplanung in Kompetenz des Gemeinderates – Informationen zur Kenntnisnahme Gemäss der erwähnten Begehung hat der Gemeinderat noch weitere Optimierungen entschieden, welche auf den nachfolgenden Planunterlagen ersichtlich sind.

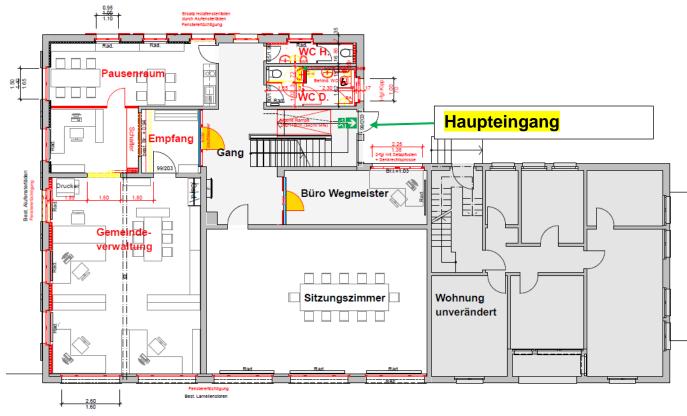
UG

- Küche entlang der Fenster
- Rampe im UG verkürzen (gemäss Rücksprache mit der Procap)
- Damentoilette mit dem IV-WC kombinieren (nur noch 2 Toiletten anstelle 3).
- Bestehende Duschen reparieren



EG / Gemeindeverwaltung

- Schalter beim Durchgang dafür Gang schliessen
- Pausenraum absperren / kann als Besprechungsraum für interne Zwecke dienen.
- Öffnung zur Theke grösser
- Verzicht auf Durchbruch zu GR Zimmer aufgrund Schallschutz
- Abschluss Büro Wegmeister auf Säule
- Neue Rampe für best. Eingang
- Verzicht auf Rampe an Fassade nach Absprache mit Procap
- WC Optimierung analog UG
- Wo möglich die Fenster nicht komplett ersetzen, sondern Fensterservice (Dichtungen wechseln usw.).

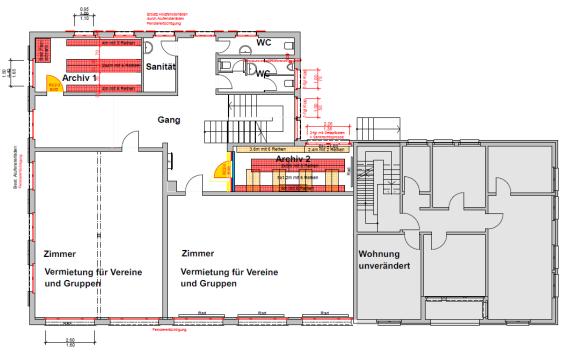


<u>OG</u>

- WC reparieren (zurzeit ausser Betrieb)
- Archiv (ohne bauliche Massnahmen im Gang)
- Das Lager zusätzlich als Archivraum benutzen. (Vorteil, keine grossen baulichen Massnahmen notwendig. Anstelle Holzverschlag einen richtigen Brandabschnitt erstellen.)

Erläuterungen

Nach Rückmeldung der Procap sei es möglich und zulässig eine weniger invasive Massnahme für die Rollstuhlgängigkeit vorzusehen. Nebst den obgenannten Erläuterungen ist jeweils ein Pissoir im EG und UG vorgesehen. Zudem wird der gesamte Bereich ein Abluftventilator eingebaut.



Die Optimierungen werden als Information an der Gemeindeversammlung vorgestellt.

Grundlagen / Aktenauflage:

- Planunterlagen Baugesuch

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt,

- 1. Die Projektänderung «Verzicht auf Erschliessung entlang der Fassade anstelle einer mobilen Rampe im EG» wird genehmigt.
- 2. Der Gemeinderat und die Verwaltung werden mit dem Vollzug beauftragt.

Der Gemeindepräsident	eröffnet die Diskussion.
stellt die Frage, ob da	as UG mit dem EG nicht rollstuhlmässig erschlossen
ist. Antwort des Präsidenten: Eine Ers	schliessung mittels eines Liftes ist nicht vorgesehen.
Auch ein Treppenlift ist aufgrund der I	Kostenfolgen nicht vorgesehen. Aufgrund der Nutzung
können die Haupteingänge oben und	unten benutzt werden. Eine behindertengerechte
Erschliessung innerhalb des Gebäude	es (zwischen den Geschossen) ist nicht vorgesehen.

stellt keinen Antrag für die Prüfung der Erschliessung zwischen UG und EG.

Der Vorsitzende schliesst die Diskussion und stellt die Abstimmungsfrage.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 2 Enthaltungen und 38 Ja-Stimmen,

- Die Projektänderung «Verzicht auf Erschliessung entlang der Fassade anstelle einer mobilen Rampe im EG» wird genehmigt.
- 2. Der Gemeinderat und die Verwaltung werden mit dem Vollzug beauftragt.

Das Wort wird übergeben.

1.12

ARA – Totalrevision des Organisationsreglements (OgR) ARA Verband Region Herzogenbuchsee per 01.01.2024 - Beschlussfassung

Ausgangslage

Der Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee schlägt ein neues Organisationsreglement (OgR) vor. Dieses muss zur Inkraftsetzung von allen Gemeinden angenommen werden. Mit dem neuen OgR soll den Gemeinden ermöglicht werden, dem Verband künftig freiwillig mehr Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung zu übertragen. Alle anderen Gemeinden können ihre Aufgaben wie bisher erfüllen.

Sachverhalt

Was ist das Ziel?

In absehbarer Zukunft müssen verschiedene Abwasseranlagen komplett erneuert werden. Diese Erneuerungen werden nicht wie bisher subventioniert. Zudem steht die Reinigung der Abwässer vor immer neuen technischen Herausforderungen und saubere Gewässer sind ein kostbares Gut. Mit dem neuen Organisationsreglement soll sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Abwasserentsorgung und die Reinigung der Abwässer im Gebiet der Verbandsgemeinden auch in Zukunft eingehalten werden können. Damit wird si-

chergestellt, dass der Gemeindeverband und die Verbandsgemeinden ihren Beitrag zu sauberem Wasser auch weiterhin leisten können. Zudem sollen die Gebühren selbst dann tragbar bleiben, wenn wesentliche Neuinvestitionen (z.B. in die zu erneuernden Kanäle, für Pumpwerke, Ausgleichsbecken) anfallen.

Das Projekt ARA Vision 2025

Für die Verantwortlichen in den Gemeinden steigen die Anforderungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Aufgabenbereich des Gewässerschutzes, in dem auch die Abwasserbehandlung enthalten ist. Vielerorts werden entsprechend externe Fachstellen oder Ingenieurbüros beigezogen. Jede Gemeinde koordiniert die Arbeiten nur auf ihrem Gemeindegebiet. Eine übergeordnete und systemübergreifende

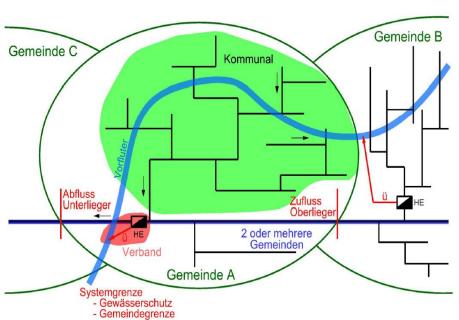


Abbildung 1: Heutiges System, unkoordiniert mit Ausrichtung auf rein kommunale Bedürfnisse

Koordination aller Themen in der Abwasserbehandlung fehlt. Im Rahmen der Umsetzung des Projekts "V-GEP" des Gemeindeverbands ARA Region Herzogenbuchsee, welches u.a. die bessere Koordination der Entwässerungsplanung innerhalb des gesamten Verbandsgebiet anstrebt, sind deshalb Stimmen laut geworden, die eine visionäre *Abwassergemeinde* zur künftigen Aufgabenerfüllung vorschlugen, wie dies heute bereits bei vielen Wasserversorgungen der Fall ist.

Die Delegierten haben vor diesem Hintergrund an der Delegiertenversammlung vom 30. Januar 2019 den Kredit, das Einsetzen einer nichtständigen Kommission und deren Aufgabe beschlossen und die ersten Kommissionsmitglieder des Steuergremiums gewählt. Das grundsätzliche Ziel des Projektes ARA Vision 2025 ist die langfristige Sicherstellung eines einheitlichen Gewässerschutzes im gesamten Verbandsgebiet sowie der optimierte Einsatz von Finanzmitteln, Personal- und Material-Ressourcen im Rahmen des Betriebs eines gesamtheitlich abgestimmten Abwasserentsorgungssystems von der "Kloschüssel bis zur Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorfluter".

Angestrebt werden soll dabei längerfristig die Umsetzung der *Variante C* (vgl. Abbildung 2 hienach) bei der alle Gemeinden neben den systemrelevanten Transportleitungen sowie regulierenden Rückhaltebecken und Hochwasserentlastungen auch ihre Ortsnetze zu Eigentum und Unterhalt in den Verband einbringen.

Variante A Variante B Variante C

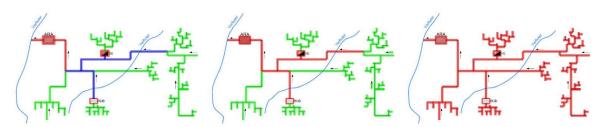


Abbildung 2: Variante A = Regelung der Mitnutzung der Systemrelevanten Leitungen pro Gemeinde auf vertraglicher Basis Variante B = Minimalzielsetzung "Teilintegration" mit Übertragung aller systemrelevanten Anlageteile an den Gemeindeverband ARA

Variante C = Längerfristige Zielsetzung "Vollintegration" mit Übertragung aller Anlagen an den Gemeindeverband ARA

Im Rahmen der Phase I wurde die Machbarkeit zur Gründung einer Abwassergemeinde (Variante C) geprüft. Gestützt auf die Erkenntnisse wurden die bei der Umsetzung der Phase II zu beachtenden Grundsätze (u.a. Organisation, Finanzierung, Übertragung von Anlagen an den Verband, usw.) definiert. Ihnen wurde im Rahmen der Umsetzung in der Phase II ent-

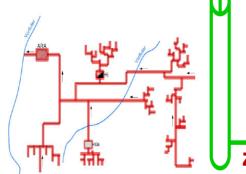
Abbildung 3: Variante C = Abwassergemeinde - Vollintegration aller Anlagen der Verbandsgemeinden

sprechend Rech-

nung getragen.

ARA-Vision 2025

Variante C



Vision 2025

Ziele bei Vollintegration:

- Alle heutigen und zukünftigen öffentlichen Kanalisationsbauten in der ARA Region werden durch eine neue Organisation betrieben, unterhalten, bewilligt und finanziert
- Einheitliche Reglemente und Gebühren
- Integraler regionaler Gewässerschutz

Einleitende Bemerkungen zum totalrevidierten OgR

Das totalrevidierte OgR setzt die Ergebnisse aus der Phase I des Projektes ARA Vision 2025 sowie des zwischenzeitlich vom AWA genehmigten Verbands-GEP auf. Mit der auf den 1. Januar 2024 geplanten Inkraftsetzung des vorliegenden OgR:

- Erfolgt die Umsetzung des sich aus dem V-GEP ergebenden Handlungsbedarfs im Bereich der systemrelevanten Verbandsanlagen (u.a. übergeordnetes Leitungsnetz, Hochwasserentlastungen, Regenrückhaltebecken, etc.) betreffend Eigentumsabgrenzung, Möglichkeit zur Übertragung an den Verband oder bei Verbleib im Eigentum der Gemeinde zur Abgeltung der Mitbenutzung.
- Wird die Möglichkeit geschaffen, dass Verbandsgemeinden den gesamten Aufgabenbereich Abwasserentsorgung, zusätzlich zu den systemrelevanten Anlagen also auch die Ortsnetze zu Eigentum und Unterhalt ab 1.1.2025 oder später an den Verband übertragen können (Variante C). Weiter werden die Modalitäten zur Übertragung und Entschädigung von Anlagen und Aufgaben zwischen Gemeinden und dem Verband geregelt.

- Wird grundsätzlich der Zweck des Verbandes erweitert und neu zwei Kategorien von Verbandsgemeinden geschaffen: ARAplus Gemeinden haben den gesamten Aufgabenbereich Abwasserentsorgung an den Verband übertragen. ARA-Gemeinden haben nur die systemrelevanten Anlagen oder gar keine Anlagen an den Verband übertragen (Varianten B bzw. A).
- Orientiert sich die Stimmkraft der einzelnen Verbandsgemeinde neu an der Anzahl Einwohner und nicht mehr am Betriebskostenanteil.
- Kommt es zu einem Systemwechsel in der Finanzierung der Verbandsaufgaben, indem der Verband selbst neu die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Spezialfinanzierungen Werterhalt und Eigenkapital (Rechnungsausgleich) führt und den Gemeinden je nach Art der Aufgabenübertragung nicht nur anteilmässig die Betriebskosten, sondern neu auch die Wiederbeschaffungswerte verrechnet. Gleichzeitig beschafft der Verband selbständig die notwendigen Finanzmittel für eigene Investitionen. Entsprechend wird in den Betriebskosten der Finanzaufwand neu eingerechnet. Dies hat zur Folge, dass die ARA-Gemeinden künftig keine Anteile mehr an den Wiederbeschaffungswerten der Abwasserreinigungsanlage mehr in die eigenen Gebührenberechnungen einzubeziehen haben.
- Erhält der Verband das Recht, in den ARAplus-Gemeinden zur Finanzierung der Abwasserentsorgung Gebühren einzuziehen und anstelle der Gemeinden im Bereich des Gewässerschutzes hoheitlich zu handeln.
- Wird sichergestellt, dass nur diejenigen Gemeinden über Sachgeschäfte entscheiden, für die sie dem Verband entsprechend die Aufgaben übertragen haben.
- Wird der Auftrag der Geschäftsführung der EWK Herzogenbuchsee AG reglementarisch übertragen (Submissionsrecht).
- Führt der Verband neu vier Spartenrechnungen sowie die dazugehörigen gesetzlichen Spezialfinanzierungen (ARA, V-Anlagen und K-Anlagen, Drittgeschäfte).

Die Totalrevision im Detail

Die vorliegende Ausgabe 2024 des totalrevidierten OgR des Gemeindeverbandes ARA Region Herzogenbuchsee ersetzt das bisher geltende OgR, welches im Jahr 2019 letztmals teilrevidiert wurde.

Im Rahmen der Totalrevision wurde am bewährten gemeinderechtlichen Teil (Ziff. I. – VI.) weitgehend festgehalten und neben Anpassungen ans übergeordnete Gemeinderecht nur wenige materielle Änderungen vorgenommen. Die wichtigsten Reformen werden nachfolgend erläutert.

I. Allgemeine Bestimmungen

Der Zweck des Verbandes wurde in **Artikel 2** erweitert, um u.a. den Verbandsgemeinden die Möglichkeit zu geben, den gesamten Aufgabenbereich der Abwasserentsorgung an den Verband zu übertragen (Abs. 2). Hierfür muss der Verband anstelle der Gemeinden hoheitliche Handlungen vornehmen können (Abs. 3).

Der Umfang der Aufgabenübertragung durch die einzelnen Verbandsgemeinden ergibt sich auf **Artikel 4** sowie den **Anhängen 1** und **2**. Gemeinde die den gesamten Aufgabenbereich der Abwasserentsorgung an den Verband ausgelagert haben, sind sogenannte ARAplus Gemeinden. Alle übrigen werden als ARA Gemeinden bezeichnet. Die Abgrenzung basiert auf den Rückmeldungen der Gemeinderäte im Rahmen des Vernehmlassungsverfahren und ist **noch unverbindlich**.

In **Artikel 7** wird neu die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch den Verband sowie die Entschädigung für die Durchleitung von Abwasser durch gemeindeeigene Abwasseranlagen geregelt. Diese Regelung kommt dann zum Tragen, wenn eine Gemeinde keine Anlagen an den Verband ausgelagert hat oder wenn der Verband Abwasser durch eine sonst nur der Gemeinde dienende Sammelleitung durchleitet.

II. Organisation

Der Katalog der von den Verbandsgemeinden zu beschliessenden Geschäfte wurde reduziert. Die Bewilligung von Verpflichtungskrediten fällt neu abschliessend in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung (ehemals Delegiertenversammlung) bzw. des Verbandsrates (bis CHF 500'000). Den Verbandsgemeinden kommen keine Zuständigkeiten mehr in diesem Geschäftsbereich zu (Artikel 11 und 19). Die Stimmkraft der Verbandsgemeinden wird neu aufgrund der Einwohnerzahlen (Artikel 17) festgelegt und nicht mehr wie bisher aufgrund des Kostenverteilers.

Mit dem in **Artikel 19** neu eingefügten Absatz 2 wird sichergestellt, dass nur diejenigen Gemeinden über Sachgeschäfte und Ausgaben beschliessen, an denen sie auch finanzielle partizipieren.

VII. Finanzen

Dieser Teil des OgR wurde stark überarbeitet und u.a. an den veränderten Zweck des Verbandes angepasst. **Artikel 69** enthält neu Vorgaben an den Verbandsrat zur Führung der Finanz- und Investitionsplanung. Aufgrund der Zweckerweiterung des Verbandes muss dieser neu vier Spartenrechnungen zur korrekten Erfassung und Zuordnung der Kosten auf die einzelnen Aufgabenbereiche führen (Artikel 70). Zudem kommt es zu einem **Paradigmawechsel**, indem der Verband neu die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Spezialfinanzierungen (SF) selbst führt (Artikel 72) und nicht wie bisher den Gemeinden die Anteile an den Wiederbeschaffungswerten mitteilt und diese dann selbst die Einlage in den eigenen SF bilden. Entsprechend weist der Verband für seine Anlagen neu Verwaltungsvermögen aus (Artikel 71) und belastet die Investitionsfolgekosten die Einlagen in die SF Werterhalt seiner Erfolgsrechnung.

In den ARAplus Gemeinden erhebt der Verband anstelle der Gemeinde selbst aufgrund des Abwasserentsorgungsreglements des Verbandes die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren (Artikel 73).

Der Teil Kostenverteilung (7.2) wurde ebenfalls an die neuen Gegebenheiten angepasst. An den bewährten Parameter der Kostenverteilung, u.a. Einwohnerwerte, Fremdwasseranfall und abflusswirksame Fläche wurde jedoch festgehalten. Neu aufgenommen wurde in Artikel 74 Absatz 4 der Kostenverteiler für die sich in Planung befindliche neue Leitung zur direkten Einleitung der gereinigten Abwässer in die Aare.

Die Übertragung von Anlagen an den Verband wird den Gemeinden im Rahmen einer einmaligen Pauschale auf der Basis des Zeitwerts entschädigt (Artikel 82). Weiter werden die durch die Gemeinde nach Ende 2022 getätigten Investitionen bis maximal 8 Jahre vor dem Wechsel als ARAplus Gemeinde zusätzlich abgegolten.

In Artikel 84 wird der Verbandsrat beauftragt, für die Sicherung der öffentlichen Leitungen besorgt zu sein (SöL). Er kann hierzu Überbauungsordnungen innerhalb des Verbandsgebietes erlassen.

VIII. Bauten und Anlagen

In Artikel 86 wird die Eigentumsabgrenzung der Anlagen zwischen dem Verband und den ARA Gemeinden vorgenommen.

IX. Betrieb der Anlagen

ARA Gemeinden sind verpflichtet, ihre Anlage jederzeit in fachgemässem Zustand zu halten (Artikel 88). Die weitergeleiteten Abwässer haben den Vorschriften der eidg. und kant. Gewässerschutzgesetzgebung zu entsprechen.

Der Anschluss wie auch die wesentliche Änderung von Anlagen der ARA Gemeinden und Privaten an Anlagen des Verbandes setzten künftig eine Bewilligung des Verbandsrats voraus (Artikel 89).

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Verbandsgemeinden, die dem Verband ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen OgR als ARAplus-Gemeinden angehören wollen, übertragen dem Verband durch besonderen

Vertrag ihre Abwasseranlagen auf diesen Zeitpunkt hin, gegebenenfalls rückwirkend, zu Eigentum (Artikel 92).

Der Verband schuldet den ARAplus-Gemeinden ein Entgelt nach Massgabe von Art. 82 Abs. 2 bis 4. Der Verband schuldet den ARA-Gemeinden, die lediglich systemrelevante Verbandsanlagen an den Verband übertragen ein Entgelt nach Massgabe von Art. 82 Abs. 2 bis 4. Der Verbandsrat regelt mit den betreffenden Gemeinden die Einzelheiten durch Vertrag

Im Weiteren wird auf den Entwurf des OgR Ausgabe 2024 verwiesen.

Zum Entschädigungsmodell der Anlagenübertragung und deren Auswirkungen auf den Finanzhaushalt der Gemeinde

Werden dem Verband Sachanlagen ins Eigentum übertragen, so ist auch der entsprechende Anteil der Spezialfinanzierung Werterhalt (SF) gemäss kant. Gemeindeverordnung zu übertragen. Im OgR. wird im Artikel 82 die Entschädigung der Sachanlagen geregelt. Je nach Integrationsgrad verbleiben bei der Gemeinde noch Sachanlagen und der Anteil SF Werterhalt und die Einlage in SF Werterhalt wird weiterhin durch Gebühreneinnahmen gespiesen.

Festlegung Entschädigungssatz für Sachanlagen

Der Entschädigungssatz wird so festgelegt, dass keine Gemeinde bei Vollintegration ausserordentliche Abschreibungen vornehmen muss, jedoch so tief gehalten, dass sich der Verband durch den Kauf der Sachanlagen nicht übermässig verschulden muss. Es entsteht ein Mittelzufluss zu den Gemeinden.

Übertragung Spezialfinanzierung Werterhalt

Entsprechend den übertragenen Sachanlagen ist der Saldo SF Werterhalt cashmässig dem Verband zu übertragen und es entsteht ein Mittelabfluss von den Gemeinden zum Verband. Die kant. Gemeindeverordnung regelt den entsprechenden Sachverhalt und das Saldo ist bei Vollintegration zu 100% dem Verband zu übertragen.

Verrechnung Mittelzu- und -abfluss der Gemeinden

Durch die gegenseitige Verrechnung des Mittelzuflusses aus dem Verkauf der Sachanlagen und dem Mittelabfluss durch die Übertragung des SF Werterhalts entsteht ein geringerer Betrag, welcher als Darlehen für die Gemeinde oder den Verband deklariert wird. Die Gemeinden haben noch die Möglichkeit, die Spezialfinanzierung Eigenkapital der möglichen Schuld anzurechnen. Der Verband kann über die Einnahme von Gebühren seine Schulden bei den Gemeinden entsprechend zurückzahlen.

Verwendung von Buchgewinnen

Die Vollintegration als ARAplus Gemeinde verbunden mit einer Auflösung der Spezialfinanzierung Eigenkapital kann zu einem Buchgewinn zugunsten der Gemeinde führen. Artikel 85a der kantonalen Gemeindeverordnung gilt es Beachtung zu schenken.

Der Zeitplan und das weitere Vorgehen

Die Totalrevision des OgR beinhaltet u.a. eine Anpassung des Zweckartikels. Gemäss Artikel 8 Absatz 1 Bst. a haben die Verbandsgemeinden hierüber zu beschliessen.

Die Zuständigkeit zur Beschlussfassung in den Gemeinden ergibt sich aus dem Organisationsreglement der Verbandsgemeinde selbst. In aller Regel dürften die Stimmberechtigen für die Genehmigung zuständig sein.

Die Delegiertenversammlung hat am 6. September 2023 die Abstimmungsfrage festgelegt und stellt den Verbandsgemeinden vorliegend Antrag (Art. 9). Diese beschliessen innert 6 Monaten über das neue OgR.

Erläuterungen

Mit der OgR Änderung wird der Zweck des Gemeindeverbands geändert, sodass künftig weitere Aufgaben durch den Verband übernommen werden können. Rund 28 Millionen Franken

werden in den kommenden Jahren für Neubauten im Verband verlangt (aufgrund der Änderungen der Anforderungen).

Die Variante C prüft die komplette Übergabe der Aufgaben der Abwasserbewirtschaftung. Somit können die Planungen besser gesteuert werden. Heute müssten alle Gemeinden selbst die Anlagen unterhalten. Die Hauptanlagen sind mittlerweile fast 80 Jahre und somit müssten diese Lasten künftig Alle mittragen. Falls die Gemeinden die Aufgabenübertragung in einer kommenden Versammlung beschliessen, dann würde auch ein Einheitliche Abwasserentsorgungsreglement und die Gebührenhoheit künftig der Verband übernehmen.

Heute wird ausschliesslich über die Zweckänderung und das OgR beschlossen. Die Änderungen im OgR sehen nebst der Zweckänderung noch anderes vor.

- Die Stimmkraft wird angepasst. Somit sollten die Einwohnerzahlen künftig mehr gewichtet werden.
- Der ARA Verband führt künftig eine Spezialfinanzierung
- Die Gebührenhoheit liegt künftig beim Verband (bei ARA-Plus Gemeinden)
- Finanzielle Grundlagen
- Übergangsbestimmungen: Der Verbandsrat amtet bis 2025. Danach werden neue Wahlen angesetzt.

Durch die Anpassung im OgR wird die Grundlage geschafften, dass die Anlagen der Gemeinden dem ARA Verband verkauft werden. Zudem übergeben die ARA Plus Gemeinden ihre Einlagen in den Werterhalt Spezialfinanzierung Abwasser. An diesen fairen Berechnungen wird zurzeit in der Kommission gearbeitet. Alle Leitungsnetze der Gemeinden müssen fair und ordentlich bewertet werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

- 1. Das totalrevidierte Organisationsreglement 2024 wird genehmigt.
- 2. Das OgR wird per 01.01.2024 durch den Verbandsrat in Kraft gesetzt.
- 3. Der Verbandsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Grundlagen / Aktenauflage:

 Totalrevision Organisationsreglement des ARA Verbandes Region Herzogenbuchsee per 01.01.2024

Der Gemeindepräsident	eröffnet die Diskussion.
stellt folgende Fr	age:
Auch wenn heute noch nicht entsc	chieden wird, ob die Gemeinde Ochlenberg die Aufgabe
der Abwasserversorgung dem AR	A Verband übergibt. Hat der Gemeinderat bereits eine
Tendenz?	

Der Gemeindepräsident antwortet: Eine Teilintegration als oberste Gemeinde ist soweit nicht möglich. Entweder Intergieren wir mit den kompletten Anlagen (bis Anschluss Grundeigentümer) oder nicht. Bisher hat der Gemeinderat immer die Vollintegration unterstützt. Die Komplexität beim Abwasser wird immer grösser. Die Gemeinde Ochlenberg hat ein flächenmässiges grosses Gebiet, welches auch erschlossen werden muss und noch einige nicht sind. Eine genaue Prüfung kann jedoch auch erst erfolgen, wenn alle Grundlagen geschaffen sind.

Insbesondere ist zu erwähnen, dass die Komplexität im Bereich Abwasser immer zunimmt. Der Vorsitzende schliesst die Diskussion und stellt die Abstimmungsfrage.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 38 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen,

- 1. Das totalrevidierte Organisationsreglement 2024 wird genehmigt.
- 2. Das OgR wird per 01.01.2024 durch den Verbandsrat in Kraft gesetzt.
- 3. Der Verbandsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

5.	1.12
Ersatzwahlen Legislatur 2024-2026 - Beschlussfassung	
Ausgangslage Aufgrund der Demission von) waren Ersatzwahlen, an der Gemeindeversammlung vom 2- ber 2023, vorgesehen. Die Demissionen und das neue Wahlverfahren wurden ber kündigt. Die bisherige Vizepräsidentin, Wahl.	eits ange-
Sachverhalt Im Amtsanzeiger vom 12. Oktober 2023 wurde der Eingabetermin für die Wahlvor vom 24. Oktober 2023 publiziert. Innerhalb der Frist wurden folgende Kandidaturen eingereicht:	schläge
Gemeinderat	
Gemeindepräsidium	
Für das Amt zum Vize-Gemeindepräsidenten wird dem Gemeinderat gen.	vorgeschla-
Da gleich viele Wahlvorschläge eingegangen sind, wie Sitze zu besetzen sind, we Kandidat sowie die Kandidatinnen still gewählt. Wir gratulieren dem neuen Gemei	
herzlich zu ihrer Wahl.	

Wir freuen uns auf die gute Zusammenarbeit.

Gegen Wahlergebnisse kann gemäss Art. 67a VRPG innert 10 Tagen nach der Versammlung beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau in Wangen an der Aare Beschwerde geführt werden. Zuständigkeits- und Verfahrensfehler sind an der Gemeindeversammlung sofort zu rügen (Rügepflicht gemäss Art. 49a GG).

Auf die Durchführung der Wahlen wird verzichtet.

Der Gemeindepräsident gratuliert allen Kandidat/innen zur stillen Wahl und wünscht ihnen viel Erfolg und eine gute Zusammenarbeit im Gemeinderat. Die Kandidaten werden mit Applaus verdankt.

Grundlagen / Aktenauflage:

- Keine

wird das Wort übergeben.

6.1 Hundekot Schulareal Neuhaus - Informationen

In letzter Zeit musste die Verwaltung leider massive Verunreinigungen durch Hundekot auf dem Schulareal des Schulhauses Neuhaus feststellen.

Nach Artikel 10 und Artikel 5 Abs 2 des Hundegesetzes des Kantons Bern sind Hinterlassenschaften von Hunden zu entfernen sowie die Hunde jederzeit unter Aufsicht und Kontrolle zu haben und im Bereich von Schulanlagen gilt im Kanton Bern Leinenpflicht. Falls dies nicht erfolgt können nach Art. 15 Bussen erlassen werden.

Der Gemeinderat bittet die Hundehalter dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen eingehalten und die Plätze sauber gehalten werden.

Auf dem Gemeindegebiet stehen Robidogbehälter. Sie haben ebenfalls die Möglichkeit direkt beim Werkhof Robidogsäcke beziehen.

Vielen Dank.

wird das Wort übergeben.

6.2 Schadenportal Suisse Fonds - Informationen

In der BSIG Weisung vom 10.02.2023 wurde festgehalten, dass die Schätzer mittels eines Pilotprojektes neu durch den Kanton Bern angestellt werden und neu Zentralisiert und nach Regionen aufgeteilt werden. Dadurch werden die Schätzer der Gemeinden (welche bisher durch die Gemeinden finanziert wurden) während des Pilotprojektes nicht benötigt und von den Aufgaben entbunden. Nach dem Pilotbetrieb im Kanton Bern und in ausgewählten anderen Region en werden die Erfahrungen ausgewertet. Sofern sich die Neuorganisation bewährt, ist die schweizweite Ausweitung des Systems geplant.

Bisher haben diese Funktionen folgende Personen vorgenommen:

Künftig können Gesuche nur noch direkt über das Schadenportal gemeldet werden: https://tool.fondssuisse.ch/web/#/login

Der Gemeinderat dankt für die langjährige Tätigkeit als Schätzer der Gemeinde Ochlenberg.

6.3 Änderungen in der AHV und Ergänzungsleistungen per 01.01.2024 - Informationen

AHV 21 (Erhöhung Rentenalter der Frauen, flexibler Vorbezug / Aufschub)

An der Volksabstimmung vom 25. September 2022 wurde die Stabilisierung der AHV (AHV 21) angenommen. Die Änderungen werden ab dem Jahr 2024 schrittweise umgesetzt.

Mit der Reform wird das Rentenalter (neu: Referenzalter) der Frauen von 64 auf 65 Jahre erhöht. Dies geschieht schrittweise ab dem **Jahr 2025.** Bereits ab dem Jahr 01.01.2024 kann die Rente neu flexibel und monatsweise, zwischen 63 und 70 Jahren bezogen werden. (für Frauen der Übergangsgeneration bereits ab 62 Jahren).

Ebenfalls können durch die Weiterarbeit nach dem 65. Altersjahr die Rente verbessert oder Beitragslücken geschlossen werden.

Für Frauen mit Jahrgang 1961 – 1969, die einen Vorbezug oder eine Aufschiebung in Betracht ziehen, lohnt es sich eine Rentenvorausberechnung durch die zuständige Ausgleichskasse erstellen zu lassen (je nach Branche). Aus einer Rentenvorausberechnung ist ersichtlich, wie sich eine Kürzung oder Aufschiebung auf die persönliche Rente auswirkt.

Ausführliche Informationen explizit zur AHV 21 und das Anmeldeformular für eine Rentenvorausberechnung sind auf der Webseite der Ausgleichskasse des Kantons Bern (www.akbern.ch) zu finden. Ebenso können Sie sich anhand eines Videos sowie einer Informationsbroschüre der Informationsstelle AHV/IV eine Übersicht verschaffen und mit dem Online-Rechner auf der Homepage verschiedene Varianten berechnen lassen. Bei Fragen wenden Sie sich an die zuständige Ausgleichskasse.

Tabelle: schrittweise Erhöhung Rentenalter (neu Referenzalter)

lm Jahr	Referenzalter der Frauen	Betrifft die Frauen mit Jahrgang
2024	64 Jahre (keine Erhöhung)	1960
2025	64 Jahre + 3 Monate	1961
2026	64 Jahre + 6 Monate	1962
2027	64 Jahre + 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964 und die nachfolgenden Jahrgänge

Ende Übergangsfrist Ergänzungsleistungs-Reform (EL)

Anfang 2021 trag die Reform der Ergänzungsleistungen (EL-Reform) in Kraft. Bis Ende 2023 gelten Übergangsbestimmungen. Bisher kam jeweils die finanzielle bessere Variante (altes oder neues EL Recht) zur Anwendung.

Ab dem 01.01.2024 kann es sein, dass die EL dadurch etwas tiefer sein wird oder in gewissen Fällen sogar ganz wegfällt. Alle EL-Bezüger erhalten Ende Dezember eine neue EL-Verfügung. Dies kann leider nicht früher erfolgen da die vielen EL-Beträge (z.B. Krankenkassenprämie oder die Heimtaxe) jedes Jahr ändern und die neuen Beträge erst im Dezember festgelegt werden.

Bei Fragen oder Unsicherheiten wenden Sie sich bitte an die AHV-Zweigstelle Ochlenberg, (jeweils am Montag und Freitag besetzt).

7. Verschiedenes

Verabschiedung Elementarschätzer

Der Gemeindepräsident ruft die einzelnen Personen nach vorne und übergibt den Präsentkorb und das Couvert.

Verabschiedung Gemeinderat

ruft die einzelnen Personen nach vorne und übergibt ein Präsent und das Couvert.

von 2019 – 2023	Liegenschaftsplanung
von 2019 - 2022	ARA Vision
2022	Friedhofkonzept
2022	Friedhofreglement
2022	Spielplatz Neuhaus
2022	Grabaufhebung
2021	Robidogkonzept
2019	Sanierungsarbeiten Aufbahrungshalle
2019 – 2022	Präsident UGK

2013 – 2023	Liegenschaftsplanung
2023	Periodische Schutzraumkontrolle
2022	Überarbeitung Funktionendiagramm
2022	Mithilfe bei der Schulraumplanung
2021	Verkauf der letzten Bauparzellen auf der
	Oschwand
2020	Einführung Betreuungsgutscheine
2020	Einführung Regionale Bauverwaltung
	Herzogenbuchsee
2020	Glasfasernetz Ochlenberg
2019 – 2020	Aufhebung Schiessanlage Oschwand
2019 bis 2023	Personelle Veränderungen:
	Hauswarte
	Finanzverwalterin
	Gemeindeschreiberin
2019 – heute	Erstellung Generelle Wasserplanung
	(GWP) – Projekt noch fortgesetzt
2019	Realisierung Anbau Werkhof Oschwand
2018	Schulwegsicherung Lindenstrasse
2017 – 2021	Amtliche Neuvermessung des gesamten
	Gemeindegebiets
2017	Erstellung Generelle
	Entwässerungsplanung (GEP)
1	22

2016	Unwetterschäden vom 12.07.2016,	
	Wannenthalbach, Schnerzenbach und	
	Stauffenbach	
2014 -2016	Investitionskredit Sanierung	
	Wäckerschwend	
2013	Sanierung Hombergstrasse (1. Etappe),	
2012	Anschaffung Kommunaltraktor mit	
	Schneepflug und Salzstreuer, Be-	
	schlussfassung	
2012	Investitionskredit Sanierung	
	Oschwandstrasse, Beschlussfassung	
2012	Gründung Schulverband BOT	
2019	Realisierung Anbau Werkhof Oschwand	
2018	Schulwegsicherung Lindenstrasse	
2017 – 2021	Amtliche Neuvermessung des gesamten	
	Gemeindegebiets	

Dies sind nur einige Ausschnitte der vergangen Jahren, welche von den Beiden aktiv mitgestaltet und ausgeführt wurde. Ein grosser Dank für die gute Zusammenarbeit, die tollen lustigen Momente, die wir zusammen verbringen konnten und euren unermüdlichen Einsatz für die Gemeinde Ochlenberg.

Herzlichen Dank für die stets tolle und konstruktive Zusammenarbeit!

möchte es nicht unterlassen, allen Amtkollegen / Amtskolleginnen und der Verwaltung für die Zusammenarbeit während seiner Amtszeit zu danken. Den die genannten Projekte konnten nur in Zusammenarbeit realisiert werden. Er wünscht dem künftigen Gemeinderat ebenfalls alles Gute.

Der Gemeindepräsident eröffnet die Diskussion.

Verschiedenes aus der Bevölkerung möchte sich erkundigen, ob der Gemeinderat eine Zusammenarbeit mit dem Ebuxi plant. teilt mit, dass es zurzeit noch nicht möglich ist, dass das Ebuxi bis zu uns fährt. Zurzeit ist eine Mitwirkungen von den Verkehrskonferenz angelaufen für ein an Demand-Angebot, dass wir künftig auch von diesem Angebot profitieren können. Jedoch wird dies noch sehr viel Zeit in Anspruch nehmen und der Gemeinderat kann dies nicht beschleunigen oder beeinflussen.

möchte sich über die EDV-Umstellung erkundigen. Wurden da mehrere Firmen geprüft.

Die Gemeindeschreiberin antwortet wie folgt. Im Juni 2023 hat die Gemeindeversammlung den Kredit für die EDV-Umstellung beschlossen. Dabei handelt es sich um die Software-Umstellung der Finanzbuchhaltung, Gebühren, Einwohnerkontrolle und die Einführung der Geschäftsverwaltung, welche neu vom Kanton Bern gesetzlich gefordert wird. Der Betrag übersteigt die Schwellenwerte des öffentlichen Beschaffungsrechts dabei nicht. Aus diesem Grund konnte das freihändige Verfahren angewandt werden. Dennoch wurden dafür mehrere Offerten eingeholt und auch eine Präsentation der Produkte vorgenommen.

8.

Protokollauflage und Genehmigung nach Artikel 64 OgR

sammlung ab Freitag, 1. Dezember 2023 bis verwaltung öffentlich aufliegt.	U	•		
Gerne möchte der Versa möchte er einen Dank an die Mitarbeiterinne auss Neuhaus sowie auch für die Erläuterungen.	•	valtung,		
Vielen Dank für die Teilnahme für die Gemeindeversammlung.				
Nachdem das Wort nicht mehr verlangt wird, schliesst der Vorsitzende die Versammlung um 21.35 Uhr und dankt den Anwesenden für das Interesse am Wohle der Einwohnergemeinde Ochlenberg. Gerne werden die Anwesenden zu einem kleinen Imbiss eingeladen.				
3367 Ochlenberg, 24. November 2023				
	EINWOHNERGEMEINDE OCHLENBERG			
	Präsident	Sekretärin		